

- Genehmigung des Budgets
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl von drei Revisoren oder sie beauftragt eine externe Treuhandfirma
- Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Gegenstände, die nicht ausdrücklich in die Befugnisse anderer Organe fallen
- Auflösung des Vereins

Artikel 7

In der Regel wird offen abgestimmt, geheim nur auf Verlangen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Gönner sind nicht stimmberechtigt. Gültige Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet:

- bei Abstimmungen der Präsident/die Präsidentin
- bei Wahlen das Los

Zweidrittelmehrheit der Stimmenden ist erforderlich:

- bei jeglichen Verfügungen (Veräusserungen, Schenkungen, Belastung etc.) über das Grundeigentum Magglingen 'Am Wald' 31 und 33
- bei Statutenänderungen
- bei Auflösung des Vereins und Entscheid über den Verwendungszweck des Vermögens.

Vorstand

Artikel 8

- Der Vorstand besteht aus 5 – 9 Mitgliedern. Er organisiert sich selber. Vorstandsmitglieder sind automatisch ordentliche Vereinsmitglieder

Artikel 9

Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er tritt so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern.

Der Vorstand ist berechtigt, gewisse Aufgaben und Befugnisse an von ihm gewählten Arbeitsgruppe/n zu übertragen.

Der Vorstand organisiert sich selber. Er definiert namentlich die rechtsverbindliche Unterschriftenregelung.

Artikel 10

Der Vorstand hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

- Vorbereitung der Geschäfte für die Hauptversammlung
- Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben bis Fr. 2'000.--, für wertvermehrende Investitionen bis Fr. 5'000.-- und bei dringenden Unterhalt- und Reparaturarbeiten sowie Ersatz von Apparaturen hat der Vorstand die Kompetenz diese Arbeiten und den Ersatz der Apparaturen in voller Kostenhöhe zu genehmigen, damit der Betrieb der Liegenschaft aufrecht erhalten werden kann.
- Veranstaltung von Ausflügen, Vorträgen und sonstigen Anlässen
- Betrieb des Ferienhauses. Er kann diese Aufgabe auch delegieren
- Erstellung der Pflichtenhefte der Arbeitsgruppe/n.

Finanzen

Artikel 11

Die Mittel zur Durchführung des Vereinszwecks werden beschafft durch:

- Mitgliederbeiträge (sie sind in der ersten Jahreshälfte zu entrichten)
- Beiträge von Organisationen
- Subventionen der öffentlichen Hand
- Einnahmen aus dem Betrieb des Ferienhauses
- Geschenke und Erträge aus Sammlungen und anderen Veranstaltungen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins wird ausgeschlossen.

Die Mitglieder haben keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Artikel 12

Der/die KassierIn führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins und legt jährlich Rechnung ab.

Er/sie hat jährlich auch ein Budget für das kommende Vereinsjahr zu erstellen.

Revisoren

Artikel 13

Die Revisoren haben die Buchhaltung und den Vermögensbestand des Vereins jährlich zu überprüfen und einen Bericht abzugeben.

Die Hauptversammlung kann auch eine externe Treuhandfirma mit der Revision beauftragen.

Die Revisoren sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Auflösung

Artikel 14

Im Falle der Auflösung hat die Hauptversammlung auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschliessen. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

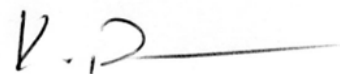
Artikel 15

Die deutsche Fassung der Statuten ist massgebend.

Vorstehende Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 24. März 2026 genehmigt und ersetzen diejenigen

vom 3. März 1928, revidiert am 4. Mai 1956, 8. März 1988, 28. März 2001, 22. März 2016 und 29. März 2022

Co Präsidium



Karin Rickenbacher



Hans Wüthrich



Anhang

zu den Statuten des Vereins Kinderfreunde Biel und Umgebung

gemäss Art. 6 der Statuten

Mitgliederkategorien und Höhe der Jahresbeiträge

Die Hauptversammlung vom 24. März 2026 beschliesst folgende Mitgliederkategorien und Beitragshöhen, geltend ab 2026:

Einzelmitglieder (Familienmitglieder)	Fr. 50.00
Kollektiv-Mitglieder (Firmen, Vereine)	Fr. 100.00
Gönner	Fr. 30.00
Freimitglieder (regelmässige Beteiligung an den monatlichen Arbeitseinsätzen, Vorstandsmitglieder, weitere Personen die sich regelmässig für den Verein einsetzen; nach Beschluss durch den Vorstand)	Fr. 0.00

Einzel-, Kollektiv- und Freimitglieder sind an der Hauptversammlung stimmberechtigt und haben Anspruch auf ermässigte Haustarife für Mitglieder.

Co Präsidium:

Karin Rickenbacher

Hans Wüthrich